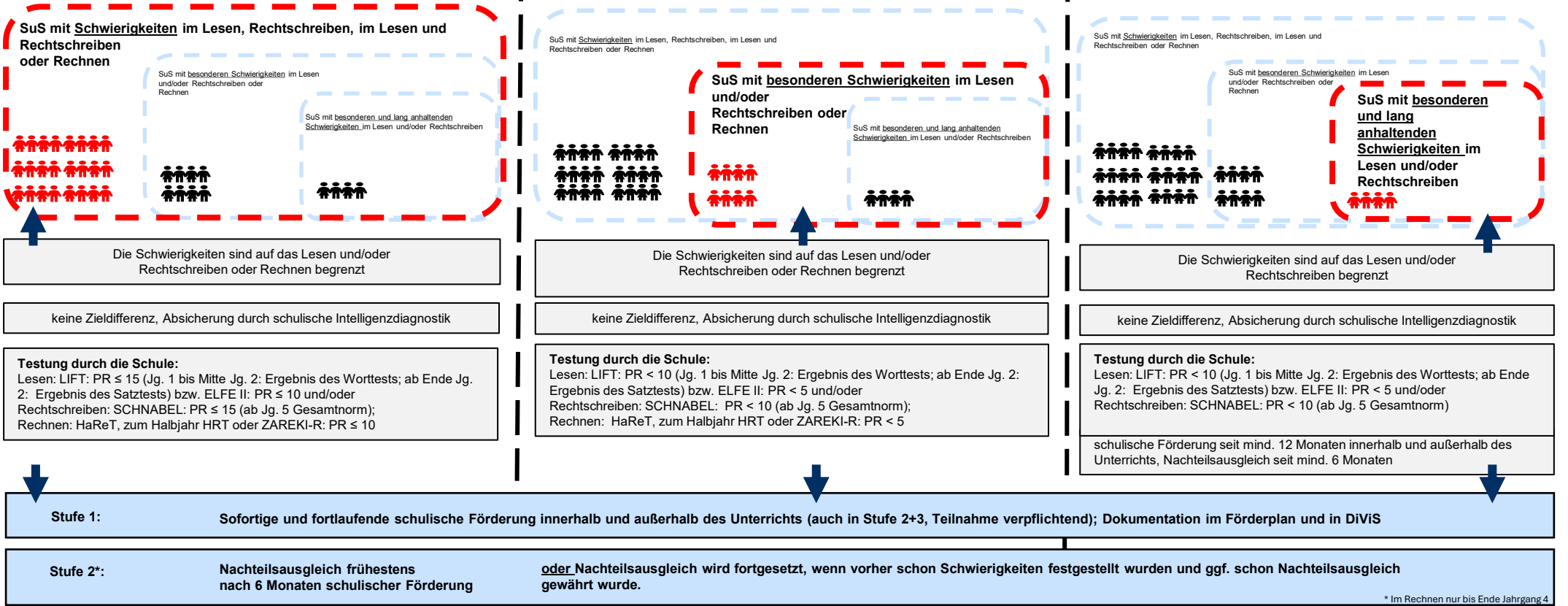


Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben oder Rechnen

Durchgängige Lernbeobachtung → Information und Beratung der Sorgeberechtigten über Lernbeobachtungen und Durchführung von Testverfahren



* Im Rechnen nur bis Ende Jahrgang 4

Stufe 3: Notenschutz kann auf Antrag ggf. gewährt werden.

Zusätzlich Möglichkeit zur Beantragung einer AUL (außerunterrichtliche Lernhilfe): der schulischen Förderung nachrangig; Förderung im Lesen/ Rechtschreiben oder Rechnen außerhalb der Schule durch lerntherapeutische Fachkräfte

Voraussetzungen:

allgemein: Schülerin oder Schüler befindet sich am Ende Jg. 2 bis Jg. 6 (Lesen/Rechtschreiben) bzw. 4 (Rechnen) Stufe 1 und 2 liegen vor

bei Erstantrag: 2 Testergebnisse:
Lesen: LIFT: im Abstand von 4-8 Monaten mit PR < 10 (Mitte Jg. 2: Ergebnis des Worttests, ab Ende Jg. 2: Ergebnis des Satztests) bzw. ELFE II: im Abstand von mind. 6 Monaten mit PR < 5 und/oder: Rechtschreiben: SCHNABEL: im Abstand von 4 - 8 Monaten mit PR < 10 (ab Jg. 5 Gesamtnorm)
Rechnen: HaReT, zum Halbjahr HRT oder ZAREKI-R oder BASIS MATH 4+ -5) mit PR < 5

bei Verlängerung: 1 Testergebnis:
Lesen: LIFT mit PR < 15 (ab Ende Jg. 2: Ergebnis des Satztests) bzw. ELFE II mit PR < 10
Rechtschreiben: SCHNABEL mit PR < 15 (ab Jg. 5 Gesamtnorm)
Rechnen: HaReT, zum Halbjahr HRT oder ZAREKI-R oder BASIS MATH 4+ -5) mit PR < 15

Ergänzender Hinweis: Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf gemäß § 28a Abs. 1 HmbSG sind nicht automatisch Schülerinnen und Schüler mit (besonderen) Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben. Die Gruppe der Schülerinnen und Schüler mit Sprachförderbedarf gemäß § 28a Abs. 1 HmbSG ist deutlich größer. Diese erhalten Sprachförderung unabhängig davon, ob eine Förderung auch in anderen Kompetenzbereichen erforderlich ist und unabhängig von möglichen Ursachen.